

tungsvoraussetzungen integriert ist. Besteht die gegenüber dem vorrangigen Träger verweigerte Pflicht auch gegenüber dem nachrangigen Träger, so sind bei diesem die Leistungsvoraussetzungen nicht erfüllt, so dass dem Berechtigten kein Anspruch zusteht. In ähnlicher Weise besteht nach dem deutschen Sozialrecht die Möglichkeit, die Leistung bereits im Antragsverfahren unter den Voraussetzungen des § 66 SGB I zu versagen. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die Zumutbarkeit einer Maßnahme trägerspezifisch zu bestimmen ist. Daraus kann folgen, dass die Maßnahme im Verhältnis zum nachrangigen Leistungsträger unzumutbar ist und eine entsprechende Pflicht gegenüber dem Träger nicht besteht. Die nachrangige Leistung wäre dann zunächst zu erbringen.

Will der nachrangig zuständige und jetzt angegangene Träger seine Leistungspflicht beseitigen, muss er selbst ebenfalls beim Berechtigten die Erfüllung der Schadensminderungspflicht in Bezug auf die vom vorrangigen Leistungsträger geforderte Maßnahme oder andere zumutbare Maßnahmen verlangen. Der Umfang der nachfolgenden Leistungsverweigerung hängt von den Folgen einer erfolgreichen Durchführung der Maßnahme für die Leistungsansprüche beider Träger ab. Zunächst ist zu prüfen, ob der Leistungsanspruch gegen den nachrangigen Träger bei einer erfolgreichen Maßnahme entfällt. Dann kann die Leistung in vollem Umfang verweigert werden. Würde der Anspruch gegen den nachrangigen Träger überhaupt nicht oder nur zum Teil berührt, kommt es auf die Auswirkungen der erfolgreichen Maßnahme beim vorrangig zuständigen Träger an. Soweit der Anspruch dort gänzlich entfallen würde, fehlt es an einem weiteren Nachrangverhältnis, so dass für den Anspruch gegen den nachrangigen Träger die vorrangige Leistung unerheblich ist. Das heißt, der Umfang der Leistungsverweigerung wäre nur nach den Auswirkungen der Maßnahme beim nachrangigen Träger zu bestimmen. Vermindert sich der Anspruch gegen den vorrangigen Träger, ist die herabgesetzte vorrangige Sozialleistung der Prüfung des Umfangs der Leistungskürzung zugrunde zu legen.

VII. Die Rolle des Leistungspflichtigen bei der Schadensminderung

1. Im Haftpflichtrecht

Bisher wurde nur die Verpflichtung des Berechtigten besprochen, den auszugleichenden Schaden möglichst gering zu halten. Offen geblieben ist, ob auch der Leistungspflichtige in die Schadensminderung eingebunden ist.

Im Haftpflichtrecht ist für die Frage der Zumutbarkeit der Schadensminderung unter anderem zu berücksichtigen, ob dem Geschädigten die notwendigen Mittel zur Verfügung stehen und ob er verpflichtet ist, diese einzusetzen. Soweit er nicht verpflichtet ist, eigene Mittel einzusetzen, hat der Schädiger einen Vorschuss auf die

voraussichtlichen Kosten zur Behebung des Schadens und damit zur Schadensminderung zu leisten.¹²⁰

Im Rahmen der Beweislastverteilung ergibt sich für den Schädiger die Verpflichtung, dem Geschädigten eine konkrete, ihm offen stehende, zumutbare Beschäftigungsmöglichkeit nachzuweisen.¹²¹ Nur wenn der Geschädigte diese ausschlägt, verletzt er seine Schadensminderungspflicht und muss eine Kürzung seines Ersatzanspruches hinnehmen. Dies könnte man verallgemeinern und eine generelle Pflicht des Schädigers annehmen, den Geschädigten bei der Schadensminderung zu unterstützen.¹²²

Die Ersatzverpflichtung des Schädigers ist zumindest im deutschen und österreichischen Haftpflichtrecht vorrangig auf Naturalrestitution gerichtet.¹²³ Das bedeutet, dass der Schädiger alles tun muss, um die Verletzung beim Geschädigten und die daraus entstehenden Folgen zu beseitigen. Darunter wäre auch zu fassen, dem Geschädigten Möglichkeiten aufzuzeigen, die zugefügte Verletzung behandeln zu lassen oder unbehebbar Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit durch eine Umschulung und die Vermittlung eines leidensgerechten Arbeitsplatzes zu beheben.

Zu bedenken ist, dass der Schädiger mit einem nachweisbaren Hinweis an den Geschädigten, welche schadensmindernden Maßnahmen möglich sind, auch im eigenen Interesse handelt. Denn Voraussetzung einer Reduzierung des Ersatzanspruches ist, dass der Geschädigte die Schadensminderung schuldhaft unterlassen hat.¹²⁴ Dies setzt zunächst einmal voraus, dass er von der bestehenden Möglichkeit wusste oder lediglich infolge grober Fahrlässigkeit nicht wusste. Mit dem Hinweis an den Geschädigten könnte der Schädiger das Risiko ausschalten, die Kenntnis oder verschuldete Unkenntnis des Geschädigten nicht nachweisen zu können.

2. Im Sozialrecht

Anders als im Haftpflichtrecht ist im Sozialrecht die vorherige Mahnung des Berechtigten, zumutbare Maßnahmen zur Behebung des Leistungsfalles zu ergreifen, Voraussetzung für eine spätere Verweigerung der Sozialleistung.¹²⁵

120 2. Kap. II. 2. a) und c); 4. Kap. II. 3.

121 3. Kap. II. 2. c); 5. Kap. II. 2. Fn. 20; nach dem schweizerischen Haftpflichtrecht ist aufgrund der großen Bedeutung einer Kapitalabfindung der Nachweis einer konkreten Erwerbsmöglichkeit in der Regel nicht notwendig, da für die Berechnung des Ersatzes für den Verdienstausfall die abstrakte Möglichkeit der Verwertung der Restarbeitsfähigkeit ausreichend ist; 4. Kap. II. 4.

122 Angenommen bereits von *Migsch*, Schadensminderung als Zurechnungsproblem, ZVR 1975, S. 1, 6 für das österreichische Haftpflichtrecht und von *Gehrer*, Von der Schadensminderungspflicht, in: *Collezione Assissta*, S. 156, 161, 163 für das schweizerische Haftpflichtrecht.

123 S.o. I. 4. a.

124 5. Kap. V.

125 S.o. IV.